

# An die Bewohner Wiens.

Die in letzter Zeit häufig vorkommenden Fälle von Beleidigungen und thatsächlichem Widerstande gegen die in Erfüllung ihrer Pflicht einschreitenden städtischen Sicherheitswachen und Polizeimannschaft veranlassen den Gemeinderath, sich mit ernster, wohlgemeinter Vorstellung an seine Mitbürger zu wenden.

Er fühlt sich in dieser Absicht verpflichtet, ihnen zu Gemüthe zu führen, daß ohne die **unverbrüchlichste Heiligachtung des Gesetzes** wahre Freiheit weder bestehen noch gedeihen könne, und daß nur, wenn die Vollstrecker des Gesetzes, die Sicherheitswachen, in jedem Bürger ohne Unterschied des Standes die kräftigste Unterstützung ihres Wirkens finden, der unheilvolle Einfluß jener Böswilligen vereitelt wird, welche die Schranken des Gesetzes für Hemmnisse der Freiheit erklären, um in der Ungesetzlichkeit ihren Vortheil zu finden.

Der Gemeinderath verkennet nicht, daß solche hohe Achtung vor dem Gesetze nur die Frucht der Zeit und freier Institutionen, mit welchen sie in das Mark und Blut des Volkes eindringt, sein könne. Aber der Grund hiezu muß gelegt werden, und er wird gelegt, wenn alle wahren Vaterlandsfreunde durch Lehre und Beispiel die Gemüther für Gesetz und Freiheit empfänglich machen, wenn sie jene unselige Thatlosigkeit aufgeben, mit der nicht selten achtungswerthe Persönlichkeiten Gesetzesübertretungen nicht nur geschehen lassen, sondern in einem Konflikte der Sicherheitsorgane mit dem Straffälligen selbst noch für diesen Parthei nehmen.

Es braucht nicht erinnert zu werden, welche Verwirrung, welches Unheil entstehen müßte, wenn die Sicherheitsorgane durch thätlichen Widerstand, oder selbst durch Theilnahmlosigkeit der Bevölkerung in Erfüllung ihrer unangenehmen Pflicht gehindert würden, wenn man zugeben würde, daß sie ungeahndet beleidiget werden, oder, daß bei Fällen von Verhaftungen, von Unberufenen Gericht auf offener Straße gehalten werden wollte. Der Schuldige soll keinen Schutz finden, und der Unschuldige wird sich leicht vor seinem gesetzlichen Richter vertheidigen können. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers in einem freien Staate nicht nur den Sicherheitsorganen in Erfüllung ihrer Pflicht keinen Widerstand zu leisten, sondern auch dieselben zu achten, und sie nöthigenfalls thatsächlich zu unterstützen. Nur wenn diese in ihrem Berufe von dem gutgesinnten Theile der Bevölkerung unterstützt werden, wird das unliebsame endliche Einschreiten der Militärgewalt hintangehalten werden können.

Der Gemeinderath hegt eine zu innige Ueberzeugung von dem guten und gesunden Sinne seiner Mitbürger, um zu zweifeln, daß gewiß auch sie den vollen Umfang der Gefahr ermessen, die ein solches unthätiges Verhalten nach sich ziehen muß, und daß sie erkennen, wie nur durch ein unterstützendes Auftreten der Bevölkerung den Sicherheitsorganen jener moralische Einfluß gegründet werde, der in freien Staaten für sich allein schon den Muth des Gesetzesübertreters bricht und ihm die Fruchtlosigkeit irgend eines Widerstandes klar vor Augen stellt.

Der Gemeinderath gibt sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die für alles Gute so empfängliche Bevölkerung Wiens, diese vom Pflichtgefühl eingegebenen, aus warmer Fürsorge für das Wohl der Gegenwart und das Heil der Zukunft hervorgehenden Worte in ihrer vollen Bedeutung auffassen, beherzigen und in ihrer Handlungsweise verwirklichen werde — er gibt sich dieser angenehmen Hoffnung um so freudiger hin, als in dem hiemit geforderten selbstständigen Auftreten des Bürgers in den wichtigsten Interessen der Gesellschaft **eine Pflicht der Ehre liegt**, an die sich der Wiener-Bürger nie vergebens mahnen ließ.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien  
am 17. November 1849.

# Die Schenkung

Die in letzter Zeit häufig vorkommenden Fälle von Schenkungen sind in der Regel durch die in der Verfügung über die Sache enthaltenen Bestimmungen über die Art der Schenkung und die Art der Sache bestimmt. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, durch das der Schenker die Sache ohne Gegenleistung dem Beschenkten überträgt. Die Schenkung ist einseitig, d. h. nur der Schenker ist verpflichtet, die Sache zu übergeben, während der Beschenkte keine Verpflichtung hat, etwas zu leisten. Die Schenkung ist außerdem unentgeltlich, d. h. der Beschenkte muss keine Gegenleistung für die Sache leisten. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben.

Der Beschenkte ist verpflichtet, die Sache zu empfangen und zu behalten. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben.

Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben.



Der Beschenkte ist verpflichtet, die Sache zu empfangen und zu behalten. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben.

Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben. Die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, das nur zwischen zwei Personen abgeschlossen werden kann. Der Schenker muss die Sache zu dem Zeitpunkt der Schenkung frei von allen Belastungen haben.

Stamm-Verzeichnis der Stadt Wien  
am 18. November 1820